Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal

Stand: 22. Dezember 2021

Empfehlung zum Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen – bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal

Unter dem Begriff "versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal" fallen im Sinne dieses Dokuments Angehörige von Berufsgruppen wie Gesundheits- und Pflegepersonal, Personal zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Einsatzdienste, Personal zu Aufrechterhaltung von kritischen Infrastrukturen und sonstiges Personal zur Aufrechterhaltung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (z.B. Lebensmittelversorgung, Telekommunikation etc.).

Diese Empfehlung gilt ausschließlich für tatsächlich versorgungskritisches Personal und nicht automatisch für alle Angehörigen der oben genannten Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat der zuständigen Gesundheitsbehörde die betroffenen Personen bekanntzugeben. Dies sollte bestenfalls im Voraus erfolgen. Dabei ist die regionale Notwendigkeit der Aufrechterhaltung versorgungskritischer Infrastrukturen zu berücksichtigen. Die Einstufung als versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal ist eine Einzelfallentscheidung und liegt im Ermessen der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörde.

Die betroffenen Personen sind, wenn möglich, durch adäquates Alternativpersonal zu ersetzen. Ein beruflicher Einsatz am Arbeitsplatz trotz Einstufung als KPI ist nur möglich, wenn diese Personen dort unentbehrlich sind, durch deren Abwesenheit unverhältnismäßiger Schaden entsteht und aufgrund des gesundheitlichen Zustandes kein Hinweis auf eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

Sofern dies die jeweilige Arbeitstätigkeit zulässt, ist die Durchführung der beruflichen Tätigkeit jedenfalls im Homeoffice, oder gesondert in einem Einzelbüro durchzuführen. Ist keine Tätigkeit im Homeoffice möglich, sind seitens des Arbeitgebers jegliche Schritte zur Verminderung eines etwaigen Infektionsrisikos während der Dienstzeit zu tätigen.

Wenn entsprechend dem Dokument "Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung" betroffene Personen als KPI eingestuft werden, sind diese mittels PCR-Test auf SARS-CoV-2 zu testen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist eine häusliche Quarantäne einzuhalten.

- Bei einem positiven Testergebnis erfolgt die behördliche Absonderung.
- Bei einem negativen Testergebnis erfolgt untenstehende Aufklärung über Maßnahmen zur Risikominimierung am Arbeitsplatz durch die lokale Gesundheitsbehörde

Mit einem **negativen PCR-Testergebnis** am Tag 5 nach Letztexposition kann die Einstufung als KPI aufgehoben werden. Sollte dieses nicht vorhanden sein, ist entsprechend des Dokuments "Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonen: nennachverfolgung" das unten beschriebene Prozedere bis zum 10.Tag weiterzuführen.

Maßnahmen zur Risikominimierung am Arbeitsplatz

- Versorgungskritisches Personal darf freiwillig unter folgenden Voraussetzungen weiterarbeiten:
 - Symptomfreiheit
 - Negativer Test: Jeweils täglich bei Dienstantritt Erfassung des SARS-CoV-2 Infektionsstatus durch einen PCR-Test (gültig für Folgetag) oder Antigen-Test (gültig für selben Tag). Bei PCR-Testungen muss sichergestellt werden, dass das Ergebnis innerhalb von 24h vorliegt. Jedenfalls darf nicht ohne gültiges negatives Testergebnis gearbeitet werden. Bei positivem Testergebnis muss die Arbeit eingestellt und die zuständige Gesundheitsbehörde informiert werden.
 - Tragen einer FFP2- oder höherwertigen Maske außerhalb des privaten Wohnraumes und bei Kontakt zu anderen Personen.
 - Strikte Einhaltung der arbeitsbereichsspezifischen, bestehenden Hygienemaßnahmen, Händehygiene sowie Hust-Nies-Schnäuz-Etikette.
 - Einhaltung einer vollständigen Verkehrsbeschränkung mit Ausnahme des direkten
 Weges von und zum Arbeitsplatz, sowie der Tätigkeit am Arbeitsplatz:
 - Maximale Einschränkung sämtlicher beruflich nicht unbedingt erforderlichen Kontakte innerhalb und außerhalb der Dienststelle.
 - Fernbleiben von der Betriebskantine oder anderen Einrichtungen, wo enger Kontakt zu anderen Personen möglich ist.

- Täglich vor Dienstantritt persönliche Einschätzung der eigenen Gesundheit (v.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit), täglich morgens und abends Messung und Dokumentation der Körpertemperatur.
- **Gesundheits- und Pflegepersonal** mit beruflich engem Kontakt zu kranken und/oder pflegebedürftigen Menschen: Tragen einer dem Arbeitsplatz und der Situation adäquaten persönlichen Schutzausrüstung (PSA).
- Sonderfall Intensivstationen: betroffene Mitarbeiter:innen soweit es sich nicht um COVID-19- Intensivstationen handelt sind nach Möglichkeit für die nächsten 10 Tage auf anderen Stationen einzusetzen. Ähnliches gilt für Stationen, an denen stark immunsupprimierte Personen und/oder besonders vulnerable Gruppen betreut werden.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien +43 1 711 00-0

sozialministerium.at